

STATUTEN

des

EUTRADE Wirtschaftsclub

EUTRADE Business Club

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt folgende Namen:
 - a) Deutscher Name: EUTRADE Wirtschaftsclub.
 - b) Englischer Name: EUTRADE Business Club.
- (2) Er ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein übt seine Tätigkeit weltweit aus. Die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen bleibt vorbehalten.
- (3) Er ist ein Handels- und Wirtschaftsverein mit Sitz in Wien, der sich zum Ziel gesetzt hat, Handelsbrücken zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Nicht-EU-Ländern zu bauen.
- (4) Der Verein ist ein nichtpolitischer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl Nr I 66/2002, in der jeweils geltenden Fassung, und nicht auf die Erzielung von Gewinn abgestellt. Allfällige durch Aktivitäten des Vereines und sonstig erzielten Einnahmen sind zur Finanzierung der Vereinszwecke zuzuwenden.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Durchführung gemeinsamer Aktivitäten, Projekte, Kooperationen und Geschäftsentwicklungsaktivitäten mit am Vereinszweck und den Vereinszielen interessierten Unternehmen sowie mit Industrie- und Handelskammern,

- Berufsverbänden, Universitäten und Akademien, diplomatischen Vertretungen und öffentlichen Institutionen in Europa;
- b) Kontaktaufnahme mit den Entscheidungsträgern des Landes und der Länder im Sinne der Vereinsziele;
 - c) Ziel ist weiters die wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union und die Steigerung der Beschäftigung mit den neuen Märkten und Geschäftsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden im Sinne dieses Zwecks Unternehmer unterstützt; es wird weiters angestrebt, den Women Entrepreneurs Club und den Youth Entrepreneurs Club zu gründen;
 - o Der Verein widmet sich unter anderem nachstehenden Themengebieten:
 - Logistik,
 - Energie,
 - Consulting,
 - Ausbildung,
 - Produktion,
 - Großhandel;
 - Werbe- und PR-Aktivitäten.
 - d) Der Verein plant die Einrichtung von Zweigvereinen/Zweigstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; weiters unter anderem in türkischsprachigen Ländern sowie in Ländern mit Bezug zu Europa-Afrika, Europa-Amerika, Europa-Asien, Europa-Asien-Pazifik, Europa-Naher Osten und Länder der Region Golfasien und insbesondere Europa-Türkei, Europa-Kasachstan, Europa-Aserbaidshan, Europa-Usbekistan, Europa-Turkmenistan; dies mit dem Ziel, Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten und Völkern zu entwickeln und zu fördern;
 - e) Networking, Organisation von Veranstaltungen,
 - f) Unterstützung von Gründungsaktivitäten durch die Organisation von Schulungen und Workshops;
 - g) Veranstaltungen, insbesondere zu den Themen Green Deal, Nachhaltigkeit, Klima, Umwelt, Handel, Digitalisierung, Energieversorgung, Klimawandel, Energiesektor, green hydrogen, etc;
 - h) Organisation von Besuchen und Treffen zwischen Ländern;
 - i) Teilnahme an Messen und Organisationen;

§ 3

Women Entrepreneurs Club / Youth Entrepreneurs Club

- (1) Der Verein plant die Einrichtung des Women Entrepreneurs Club und des Youth Entrepreneurs Club.
- (2) Der Women Entrepreneurs Club und der Youth Entrepreneurs Club verfolgen das Ziel, Frauen und Jugendliche zu mehr Aktivität und Solidarität im sozialen und kulturellen Bereich und auf internationalen Plattformen zu bewegen.
- (3) Geplant ist die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, dies unter Beiziehung zeitgenössischer und erfolgreicher Unternehmer, die in EU-Staaten und in der Welt tätig sind. Unser Motto ist Vielfalt und Weltoffenheit, unabhängig von Ethnizität, Religion oder Sprache. Der Club vertritt keine politischen Ansichten oder Ziele.

(4) Die Clubs widmen sich insbesondere nachstehenden Aktivitäten:

- a) Schaffung eines internationalen Kommunikationsnetzwerks für Unternehmerinnen;
- b) Aufbau eines internationalen Kommunikationsnetzwerks für junge Unternehmerinnen und Unternehmer;
- c) Förderung der internationalen Solidarität unter Unternehmerinnen;
- d) Austausch mit anderen Frauen und Jungen Gruppen mit der gleichen Vision, Ideen, um gemeinsame Projekte in Europa und in der Welt zu entwickeln und durchzuführen;
- e) Zusammenarbeit mit Verbänden und Plattformen mit gleichen Visionen;
- f) Bereitstellung von Locations zugunsten von Clubteilnehmer und -innen;
- g) Organisation von informativen Seminaren und Veranstaltungen zum Thema soziale Verantwortung;
- h) Organisation verschiedener bildender, kulturelle, künstlerischer Veranstaltungen und Reisen;
- i) Integration der Clubteilnehmer und -innen, Vereinsmitglieder und auch anderer Frauen und Jugendlicher im Rahmen von Konzerten, Bällen, Ausstellungen, Theater- und Unterhaltungsveranstaltungen;
- j) Priorisierung des Themas Nachhaltigkeit bei all unseren Aktivitäten;
- k) Informationen zu internationalen Fonds-/Stipendienprogrammen;
- l) Teilnahme an europäischen Handelsnetzwerken;
- m) Förderung des internationalen Unternehmertums;
- n) Verbreitung des Unternehmertums in der Gesellschaft;
- o) Internationale Jungunternehmer- und Geschäftsleute-Akademie;
- p) Förderung des innovativen Unternehmertums in Bezug auf ökosoziale Fragen.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Verein strebt mit seinen Aktivitäten und Dienstleistungen keinen Gewinn an. Die erzielten Einnahmen dienen in erster Linie zur Deckung der Ausgaben des Vereins und zur Durchführung der dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten. Der Verein kann Tätigkeiten für seine Mitglieder und Nichtmitglieder ausüben. Für Mitglieder können Sonderkonditionen vereinbart werden.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a) Austausch mit Universitäten, Städten, Kommunen, Unternehmen und Behörden des In- und Auslands, der Gesellschaft sowie sonstige Netzwerkaktivitäten;
 - b) das Erstellen einschlägiger Druckwerke, Broschüren und anderer Publikationen, einschließlich elektronischer und multimedialer Präsentationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations und Marketing;
 - c) die Organisation von (Informations-)Veranstaltungen, Vorträgen, Trainings, Ausbildungslehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen, sowohl lokal als auch web-basiert, auf nationaler und internationaler Ebene;

- d) die Zurverfügungstellung einer Plattform für – von Vereinsmitgliedern bzw Dritten organisierten – Aktivitäten;
- e) Durchführung u/o Unterstützung von Wettbewerben, Vergabe von Auszeichnungen und Preisen für hervorragende Leistungen in für den Verein wesentlichen Themen;
- f) Errichtung und Aufrechthaltung von Kapital- und/oder Personengesellschaften mit gleichem oder ähnlichem (Unternehmens-)Zweck, die Beteiligung an solchen sowie die dem Vereinszweck entsprechende Ausübung der Gesellschafterstellung in derartigen Gesellschaften;
- g) weitere, zusätzliche, ideelle Mittel des Vereins sind in § 3 genannt.

(3) Materielle Mittel sind:

- a) die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, wobei die Art und Höhe der Beitragsleistung jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgelegt wird, sowie gegebenenfalls Spenden und Beiträge der fördernden Mitglieder;
 - b) Zuwendungen. Der Verein ist berechtigt, staatliche und private Zuwendungen zur Förderung der Vereinsaufgaben entgegenzunehmen;
 - c) Erträge aus der Vereinstätigkeit, Veranstaltungen, Trainings sowie Zertifikate, der Verwaltung des Vereinsvermögens, Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie Beteiligungen;
 - d) Sonstige Einnahmen, wie Subventionen, Spenden, Zuwendungen von Todesfällen und Unterstützungen, projektbezogene Forschungsförderung für Forschung, Bildung und Innovation.
- (4) Die Mittel bei der Gründung, Erhalt / Förderung bzw Beteiligung von / an Gesellschaften können insbesondere im Bereitstellen der Betriebsmittel, des Personals, der Einrichtung, der Räumlichkeiten, des Knowhows sowie im vergünstigten Erbringen sonstiger Leistungen bestehen.
- (5) Der Verein führt seine wirtschaftliche Tätigkeit nach einem Jahresbudget und ist verantwortlich für die Führung von Büchern und die Erstellung von Rechnungslegungsunterlagen nach allgemein anerkannten Regeln.

§ 5

Gesellschaften des Handels- und des Zivilrechts

- (1) Der Verein kann, soweit dies dem Vereinszweck dient, Gesellschaften des Handels- und des Zivilrechts, wie Personen- und Kapitalgesellschaften, gründen und sich an solchen Gesellschaften beteiligen.
- (2) Diese Gesellschaften dürfen nur einen solchen Unternehmensgegenstand haben, der der Erreichung des Vereinszwecks dient oder diesen unterstützt.
- (3) Der Verein hat in die Organe der Gesellschaft zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Persönlichkeiten zu entsenden oder in geeigneter Form an ihrer Bestellung mitzuwirken.
- (4) Ausschüttungen laufender Gewinne der gegenständlichen Gesellschaften, Ausschüttungen von (Teil-)Betriebsveräußerungsgewinnen, Liquidationsgewinne oder Erlöse

aus der Veräußerung von Anteilen sind den Vereinszwecken entsprechend zu verwenden; es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder an Dritte.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen unabhängig von Nationalität und (Wohn-)Sitz werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die am Arbeitsgebiet des Vereins interessiert sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche zur Erfüllung der Vereinsaufgaben in besonderer Weise beitragen. Die Art und Höhe von Beitragsleistungen werden vom Vorstand festgelegt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können alle Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf den Gebieten der Vereinszwecke und verwandter Zweige oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Antragstellung auf Erteilung der Mitgliedschaft hat bei einem Vorstandsmitglied des Vereins zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der ein Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung (in Form eines Briefes, per Telefax oder E-Mail) endgültig erworben.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten. Inländische Interessensvertretungen werden durch die bei der Geschäftsführung bekannt gegebenen Repräsentanten vertreten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person sowie durch Eröffnung

- eines Konkursverfahrens bzw. Abweisung der Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens; in diesem Falle endet die Mitgliedschaft von selbst mit dem Tage des das Ausscheiden begründenden Ereignisses;
- b) durch den Ausschluss aufgrund eines mit Einstimmigkeit gefassten Beschlusses des Vorstands
- im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Mitgliedes;
 - wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
 - wegen kontinuierlicher und vehementer Nichterfüllung der übernommenen Aufgaben;
 - wegen grober Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder;
 - aufgrund des Vereines schädigendes Verhalten;
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate in Verzug geraten ist;
- c) durch Kündigung. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am 30. Juni eingeschrieben zur Post gegeben wird;
- d) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den zu § 8 Abs 1 lit b), genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch, welcher Art immer, an den Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung der bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Mitgliedsbeiträge. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf irgendeinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Bei Umgründungen von Mitgliedern, die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bewirken, geht die Mitgliedschaft nicht über, es ist erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines haben, ohne Unterscheidung der Mitgliedschaft, folgende Rechte:
- a) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen sowie die Publikationen und Informationsbroschüren des Vereines zu erhalten.
 - b) Alle Mitglieder haben das Recht, eine natürliche Person zur Wahl zum Ehrenmitglied vorzuschlagen.
- (2) Nach Art der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme sowie das aktive Wahlrecht.
- b) Üben Mitglieder ihr Wahl- und Stimmrecht durch Vertreter aus, ist die erteilte Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Der Vertreter muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ein Mitglied oder Vertreter kann maximal zwei weitere Mitglieder durch Vollmacht in einer Mitgliederversammlung vertreten.
- c) Ordentliche Mitglieder haben das Recht Wahlvorschläge zum Vorstand sowie für die Rechnungsprüfer zur Abstimmung einzubringen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Einhaltung der Statuten des Vereins und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands des Vereins.
- c) die Einhaltung der Verschwiegenheit über alle Informationen, die dem Vereinsmitglied im Laufe seiner Mitgliedschaft im Verein und in deren Zusammenhang zur Kenntnis gelangt sind.
- d) die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.
- e) die Wahrung der Interessen und die Förderung des Vereins.

III. Organe des Vereins

§ 11

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

§ 12

Generalversammlung

- (1) Der Präsident ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins alle zwei Kalenderjahre zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- (2) Der Präsident ist weiters zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einreicht oder dies beide Rechnungsprüfer gemeinsam oder der Abschlussprüfer verlangen (§ 5 Abs 2 Vereinsgesetz 2002). Beide Rechnungsprüfer gemeinsam oder der Abschlussprüfer können auch selbst eine Generalversammlung einberufen. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm

obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002).

- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich, in Form eines Briefes, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. In die Tagesordnung ist ein allfälliger Wahlvorschlag für die Wahl des Vorstands (§ 13) aufzunehmen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, in Form eines Briefes, per Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Erteilung der Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Rechnungsjahre;
 - b) die Wahl und Enthebung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Rechnungsprüfer;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Genehmigung des Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr;
 - e) die Beschlussfassung der Statuten sowie der Geschäftsordnung und deren Änderungen;
 - f) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - g) der Beschluss über die allfällige Auflösung des Vereins und die Person des Abwicklers;
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei vorschriftsmäßiger Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft dies nicht zu, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen die Fälle des § 18 der Statuten, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, wenn der Vorsitzende nicht eine andere Art der Abstimmung anordnet.
- (11) Über die Vorgänge in der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

- (12) Die Generalversammlung kann auch im virtuellen Wege abgehalten werden. Für die Einberufung der virtuellen Generalversammlung gelten dieselben Fristen, Formvorschriften und Einberufungsregelungen wie für eine Präsenzversammlung. Die Bestimmungen dieses Paragraphs gelten auch für die Abhaltung von Generalversammlungen im virtuellen Wege.
- (13) Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt von jedem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Jeder Teilnehmer kann sich im Zuge der Versammlung zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen. Teilnehmer, die nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind, können sich über eine Chat-Funktion zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.
- (14) Sofern einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (15) Sofern mehr als die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügt oder diese Mittel nicht verwenden kann oder will, kann der Präsident die Beschlussfassung im schriftlichen Wege anordnen.
- (16) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Weg steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax Stellung zu nehmen und schriftliche Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Einberufungsorgan in der jeweils vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Form.
- (17) Es stehen nachfolgende Möglichkeiten zur schriftlichen Stimmabgabe im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Wege zur Verfügung:
 - a) Postalisch
 - b) Elektronisch per E-Mail
 - c) Fax
- (18) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Präsidenten zu treffen.
- (19) Die Einladung zur virtuellen Generalversammlung hat die notwendigen Instruktionen über organisatorische und technische Voraussetzungen für die Teilnahme zu enthalten.
- (20) Sofern bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, sich durch Kooptierung eines Mitglieds zu ergänzen. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Die Funktionsperiode von kooptierten Mitgliedern des Vorstands endet mit Ablauf der Funktionsperiode des ursprünglich gewählten Vorstands. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit seinen Aufgaben betrauen oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, werden vom Vorstand besorgt. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Jahresvoranschlags und Jahresberichts;
 - b) das Führen der Bücher, und die Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - c) Übermittlung des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses an die ordentlichen Mitglieder;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 sowie den Vorschlag von Ehrenmitgliedern gemäß § 7 Abs 2;
 - f) Beschlussfassung über das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs 1 lit. b);
 - g) Erstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Ausübung der Gesellschafterrechte an Gesellschaften des Vereins, wenn der Verein Alleingesellschafter ist;
 - j) Alle übrigen ihm durch diese Statuten übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Vorstand tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten und fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle von ihnen anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll abzufassen, das allen Vorstandsmitgliedern nach der Vorstandssitzung in Abschrift zuzusenden ist.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten.
- (7) Die Vorstandssitzung kann auch im virtuellen Wege abgehalten werden. Für die Einberufung der virtuellen Vorstandssitzung gelten dieselben Fristen, Formvorschriften und Einberufungsregelungen wie für eine Präsenzversammlung. Die Bestimmungen dieses Paragraphs gelten auch für die Abhaltung von Vorstandssitzung im virtuellen Wege.
- (8) Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt von jedem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Jeder Teilnehmer kann sich im Zuge der Versammlung zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen. Teilnehmer, die nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind, können sich über eine Chat-Funktion zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.

- (9) Sofern einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (10) Sofern mehr als die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügt oder diese Mittel nicht verwenden kann oder will, kann der Präsident die Beschlussfassung im schriftlichen Wege anordnen.
- (11) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Weg steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax Stellung zu nehmen und schriftliche Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Einberufungsorgan in der jeweils vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Form.
- (12) Es stehen nachfolgende Möglichkeiten zur schriftlichen Stimmabgabe im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Wege zur Verfügung:
 - a) Postalisch
 - b) Elektronisch per E-Mail
 - c) Fax
- (13) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Präsidenten zu treffen.
- (14) Die Einladung zur virtuellen Generalversammlung hat die notwendigen Instruktionen über organisatorische und technische Voraussetzungen für die Teilnahme zu enthalten.
- (15) Sofern bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- (16) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch den Ablauf der Funktionsperiode;
 - c) durch die Enthebung;
 - d) durch Rücktritt.
- (17) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (18) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Beschluss entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (19) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (20) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten; in Geldangelegenheiten

(vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (21) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (22) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (23) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ des Vereins angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder haben alle dazu erforderlichen Unterlagen beizustellen sowie Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (5) Wird ein Abschlussprüfer bestellt, übernimmt dieser die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist von den Rechnungsprüfern nicht zu kontrollieren.
- (6) Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestellt werden sowie die in § 22 Abs 4 VerG genannten Personen und Gesellschaften.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind zur strengsten Geheimhaltung der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer.

§ 15

Inkompatibilität

- (1) Niemand kann als Funktionär des Vereins in eigener Sache oder als Vertretung oder Organ physischer oder juristischer Personen bei der Bearbeitung solcher Fragen handeln oder seine Stimme abgeben, an der er oder diese in einer Befangenheit nicht ausschließenden Weise interessiert ist oder sind.

- (2) Werden solche Fälle in den Organen des Vereins behandelt, so ist das Stimmrecht des Betreffenden hinsichtlich der in Behandlung stehenden Angelegenheit aufgehoben.
- (3) Aufsichtsorgane, Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, dh es besteht eine Inkompatibilität mit anderen Organen des Vereins.

IV. Vertretung des Vereins, Verschwiegenheitspflicht

§ 16

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten.
- (2) Geschäfte, die ein vertretungsbefugter Organwalter des Vereins im Namen des Vereins mit sich selbst oder mit einem anderen Rechtsträger, den er zu vertreten ermächtigt ist, in Ausübung dieser Vertretungsmacht abschließt, sind nach Möglichkeit zu vermeiden (Insichgeschäfte). Ein solches Geschäft bedarf der schriftlichen Zustimmung der Generalversammlung.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, Schiedsgericht

§ 18

Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Eine Änderung der Statuten kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in einer Generalversammlung anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder beschlossen und der Vereinsbehörde angezeigt werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn in der Versammlung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind; der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Wenn eine Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins mangels der erforderlichen Zahl anwesender oder verteilter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, muss eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist und ihre Entscheidung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen fasst.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so stellt die Versammlung gleichzeitig fest, ob noch Vereinsvermögen vorhanden und eine Abwicklung erforderlich ist und wählt diesfalls mit einfacher Stimmenmehrheit die Person des Abwicklers. Dieser soll nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied sein. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins sind sämtliche nach der Abwicklung allenfalls vorhandenen Vermögenswerte

ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere jene Streitigkeiten, welche aus diesen Statuten und ihrer Durchführung zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht vereinsintern endgültig.
- (2) Für die Einberufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (5) Die bestellten Schiedsrichter wählen mit Stimmeneinhelligkeit einen Obmann / eine Obfrau, der / die in Vereinsangelegenheiten erfahren sein und die Befähigung zum Richter oder Rechtsanwalt haben soll. Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen über die Person des Obmanns / der Obfrau einigen, so wird dieser über Antrag einer der Parteien vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.
- (6) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (7) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

Wien, am 22.06.2023